

BVGer E-7038/2025 vom 9. Juli 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7038_2025_d20250709

FR: TAF E-7038/2025 du 9 juillet 2025

IT: TAF E-7038/2025 del 9 luglio 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Revision des Urteils E-3698/2025 vom 9. Juli 2025

Erwägungen

E. 20

Mai 2025 stützt, dass die erfolgreiche revisionsweise Berufung auf neue Tatsachen und Beweismittel voraussetzt, dass die gesuchstellende Partei diese nicht kannte und deshalb im vorausgegangenen Verfahren nicht rechtzeitig beibringen konnte (sogenannte unechte Noven) und damit insbesondere Umstände ausgeschlossen sind, welche sie bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte kennen können, dass eine Revision demgemäss dann ausgeschlossen ist, wenn die Entdeckung der erheblichen Tatsache auf Nachforschungen beruht, die bereits im früheren Verfahren hätten angestellt werden können, zumal darin eine unsorgfältige Prozessführung der gesuchstellenden Partei liegt (vgl.

E-7038/2025 Seite 4 Art. 46 VGG sinngemäss sowie MOSER, et al., Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, S. 352 Rz. 5.74), dass der Gesuchsteller vor diesem Hintergrund nicht darzulegen vermag, weshalb er den revisionsweise zu den Akten gegebenen Entscheid des Friedensrichteramtes B. _____ vom (...) 2025 betreffend Einsprache gegen einen Geheimhaltungsbeschluss (...) nicht bereits im ordentlichen Verfahren zu den Akten geben konnte, dass dies insbesondere aufgrund des Umstandes, dass er gemäss eigenen Angaben am 7. Mai 2025 Erkundigungen eingeleitet haben soll, nicht erhellt, wobei allfällige Verzögerungen bei der Zustellung, welche durch seine heimatlichen Rechtsvertreter verursacht wurden, in seiner Risikosphäre liegen beziehungsweise er sich deren Versäumnisse grundsätzlich anzurechnen hat, dass die geltend gemachte verspätete Kenntnisnahme vorliegend umso mehr Fragen aufwirft, zumal gemäss dem zur Diskussion stehenden Beweismittel die türkische Rechtsvertretung ein Rechtsmittel im Namen des Gesuchstellers erhoben haben soll, dass dem Gesuchsteller im Zusammenhang mit dem vom 20. Mai 2025 datierenden Beweismittel nicht pflichtgemässe Prozessführung vorzuhalten und die Eingabe daher als verspätet zu qualifizieren ist, dass die eingereichten anwaltlichen Schreiben vom 9. September 2025 sowie vom 6. Oktober 2025 nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3698/2025 vom 9. Juli 2025 entstanden sind und diese demnach als echte Noven keine Revisionsgründe darstellen (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, sowie vorstehend), dass bei dieser Ausgangslage auf die Erheblichkeit und den Wahrheitsgehalt des Inhaltes der Beweismittel nicht vertieft einzugehen ist beziehungsweise auf das Nachfolgende verwiesen werden kann, dass Vorbringen, welche – wie vorliegend – aus prozessualen Gründen im Revisionsverfahren unbeachtlich bleiben trotzdem zu prüfen sind, wenn aufgrund schlüssiger Darlegung der gesuchstellenden Person offensichtlich wird, dass völkerrechtliche Wegweisungsvollzugshindernisse bestehen (vgl. BVGE 2021 VI/4 E. 9.1 m.H. auf Entscheide und Mitteilungen der Schweizerischen

Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 9 3. E. 7),

E-7038/2025 Seite 5 dass der Gesuchsteller bereits im ordentlichen Verfahren geltend machte, er stehe seit dem Jahre 20(...) wegen des Vorwurfs der Zugehörigkeit zu einer bewaffneten terroristischen Organisation im Fokus der heimatlichen Behörden, dass das Bundesverwaltungsgericht im hier zur Diskussion stehenden Urteil E-3698/2025 vom 9. Juli 2025 die Einschätzung des SEM, die Fluchtvorbringen des Gesuchstellers seien konstruiert, die Existenz des geltend gemachten Strafverfahrens sei unglaubhaft und er habe diesbezüglich gefälschte Dokumente eingereicht, vollumfänglich stützte (vgl. a.a.O. E. 3.1 und E. 4.1), dass es dem Gesuchsteller vor diesem Hintergrund sowie aufgrund des Umstands, dass behördlichen Dokumenten im vorliegenden Länderkontext angesichts der erfahrungsgemäss hohen Fälschungsanfälligkeit grundsätzlich nur ein untergeordneter Beweiswert attestiert werden kann (vgl. statt vieler: Urteile des BVGer E-3698/2025 vom 23. April 2025 E. 3.1.; E-253/2024 vom 17. April 2025 E. 8.4. m.H.w.), aufgrund seiner Vorbringen nicht gelingt, eine Gefährdung im beschriebenen Sinne schlüssig nachzuweisen, dass aufgrund des Vorstehenden in einem Spruchkörper aus drei Richterinnen und Richtern (vgl. BVGE 2021 VI/4 E. 11.3 und 12) auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten ist, dass mit dem vorliegenden Urteil das Gesuch um wiedererwägungsweise Aufhebung der Zwischenverfügung vom 19. September 2025 gestandslos wird, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Verfahrenskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf Fr. 2'000.– festzusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]), wobei der am 6. Oktober 2025 geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

E-7038/2025 Seite 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.